

Nr. 2. Verordnung,

eine Ernennung für die Erste Kammer der Ständeversammlung¹
betreffend;

vom 9. Januar 1917.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen usw. usw. usw.**

haben auf Grund der Bestimmung in § 63 unter Nr. 16 der Verfassungsurkunde
die erste Magistratsperson der Stadt

Planen

zum Mitgliede der Ersten Kammer der Ständeversammlung ernannt.

Zu dessen Beurkundung haben Wir die gegenwärtige Verordnung unter Vor-
druck Unseres Königlichen Siegels eigenhändig vollzogen.

Gegeben zu Dresden, am 9. Januar 1917.



Friedrich August.

Graf Vitzthum.

Nr. 3. Verordnung

zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung über die Errichtung
eines Landeselektrizitätsrates;

vom 15. Januar 1917.

Zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung über die Errichtung eines Landes-
elektrizitätsrates vom 16. November 1916 (G. = u. V. = Bl. S. 227) wird hiermit fol-
gendes verordnet:

§ 1. (1) Die Stadträte der bezirkfreien Städte und die Vorsitzenden der
Kreisauschüsse haben Namen, Stand oder Beruf und Wohnort der gewählten
Wahlmänner (§ 2 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 der Allerhöchsten Verordnung)
dem Ministerium des Innern anzuzeigen. Die Vorsitzenden der Kreisauschüsse
haben anzugeben, wer als Wahlmann der bezirkzugehörigen Städte und wer als
Wahlmann der Landgemeinden gewählt ist.